



Zustellungen werden nur  
an die Bevollmächtigten erbeten!

## V o l l m a c h t

### Rechtsanwälten

**Bernd Ax und Mustafa Deniz**

**Blindestraße 1, 45894 Gelsenkirchen**

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

sowohl uneingeschränkte Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen bei Gerichten und Behörden einschließlich Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren) erteilt. In PKH- oder VKH-Bewilligungsverfahren erlischt die Bevollmächtigung mit Abschluss des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens, auf welches sich die PKH- oder VKH-Bewilligung bezieht.

Die erteilte Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse, ohne dass dadurch andere Vertretungsbefugnisse ausgeschlossen werden:

1. Führung außergerichtlicher Verhandlungen aller Art;
  - in Verkehrsunfallsachen Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer
2. Begründung sowie Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Abmahnungen);
3. Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren;
4. Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
5. Einlegung von Rechtsmitteln, Rücknahmen von solchen oder Verzicht auf solche;
6. Stellung von Anträgen in Ehesachen und Folgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Folgesachen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
7. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302 , 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie - für den Fall der Abwesenheit des Angeklagten - Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, Stellung von Strafanträgen und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen sowie von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, namentlich auch für das Betragsverfahren;
8. Erledigung der Rechtsstreitigkeit oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
9. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen;
10. Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch der vom Gegner, von der Justizkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Beträge;
11. Akteneinsichtnahme;
12. Übertragung dieser Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte (Untervollmacht).

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinen Rechtsanwälten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen, sondern vielmehr die Gebühren nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Gelsenkirchen, den

.....  
Unterschrift